



Club für Jazz-, Pop- und Jugendkultur

Bunker Ulmenwall e.V.
Kreuzstraße 0 | 33602 Bielefeld
Tel 0521 | 136 81 70
info@bunker-ulmenwall.org
www.bunker-ulmenwall.org

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bunker Ulmenwall e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Sitz des Vereins ist Bielefeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Kulturveranstaltungen mit dem Schwerpunkt Jugendkulturarbeit.

Der Verein soll pädagogische Arbeit im Bereich der zeitgenössischen Jazzmusik leisten. Er erfüllt diese Aufgabe, indem er Musikprojekte pädagogisch und organisatorisch betreut, koordiniert und durchführt.

Er fördert und führt Veranstaltungen durch, die Jugendliche und junge Erwachsene an die zeitgenössische Jazzmusik heranführen sollen.

Er berät Bands im musikpädagogischen Bereich und führt Fortbildungsveranstaltungen für junge Jazzmusiker durch.

§3 Grundsätze

Der Verein ist seit seiner Gründung im Jahr 1996 Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 KJHG.

Der Verein wird ehrenamtlich geführt und ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, werden sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Berufungsantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist den Mitgliedern nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angekündigt werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Die Ausschließungsentscheidung wird dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Widerspricht das Mitglied der Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten, entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit über einen Verbleib bzw. Ausschluss des Mitglieds.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Jährlich, spätestens im 1. Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss

einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Aufgaben des Vereins
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- die Satzungsänderung,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Beitragsfestsetzung,
- die Berufungsentscheidungen über den Ausschluss bzw. Verbleib eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

§7 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Er besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenführer
- bis zu 4 Beisitzern.

Einer der Beisitzer ist ein von der Stadt Bielefeld benannter Vertreter aus dem Jugenddezernat.

Das Recht zur Benennung des Beisitzers ist ein unentziehbares Sonderrecht der Stadt Bielefeld im Sinne des §35 BGB.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden zusammen mit dem Kassenführer oder einem der Beisitzer (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

§8 Pädagogisch-künstlerische/r Leiter/in

Der/die pädagogisch-künstlerische Leiter/in wird vom Vorstand bestellt. Er/sie erhält einen Arbeitsvertrag gemäß den Tarifbestimmungen des BAT (kommunale Fassung).

Der Vorstand beschließt für den/die pädagogisch-künstlerische/n Leiter/in eine differenzierte Arbeitsplatzbeschreibung.

Die Arbeitsplatzbeschreibung verpflichtet den/die Stelleninhaber/in, die Einrichtung im Sinne der bisherigen künstlerischen Programmatik weiterzuführen und Jugendkulturarbeit und Angebote für junge Erwachsene als absichtsvolles kulturpädagogisches Handeln zu verstehen mit dem Ziel, junge

Menschen zur Ausbildung einer aktiven, im weitesten Sinne ästhetischen Praxis zu ermutigen und sie dabei zu begleiten.

Das bisherige Betriebskonzept der Stadt Bielefeld - Jugendamt - für den Bunker Ulmenwall vom 27.1.92 sowie die „Anmerkungen zur Jugendkulturarbeit im Bunker Ulmenwall“ vom November 1995 dienen als Richtschnur für die programmatisch-künstlerische Orientierung.

Der/die pädagogisch-künstlerische Leiter/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Er/sie hat hier kein Stimmrecht, sondern eine beratende Funktion.

Die grundsätzliche Entscheidung über das Jahresprogramm trifft der Vorstand in enger Zusammenarbeit mit dem/der pädagogisch-künstlerischen Leiter/in. Vorbereitung, Durchführung sowie Nachbereitung aller Veranstaltungen und pädagogischen Angebote werden durch die pädagogisch-künstlerische Leitung wahrgenommen. Die Kontrollaufgaben des Vorstandes umfassen die Überwachung sowohl des finanztechnischen Teils wie auch die Grundsätze der Vertragsgestaltung. Für die Verträge zeichnet rechtsverbindlich der/die pädagogisch-künstlerische Leiter/in.

Der/die pädagogisch-künstlerische Leiter/in berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Näheres regelt die Arbeitsplatzbeschreibung.

§9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassenführer an dessen Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen.

Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Kassenführer abzustimmen.

Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§10 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt differenzierte Mitgliedsbeiträge für

- ermäßigte Beiträge für Schüler/innen, Studenten/innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, ZDL sowie vergleichbare Personengruppen mit geringem Einkommen,
- erwachsene Einzelmitglieder
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die ermäßigten Beiträge für Schüler/innen, Studenten/innen, Arbeitslose sowie Sozialhilfeempfänger/innen, dürfen nicht höher sein als die Hälfte des Beitrages für erwachsene Einzelmitglieder.

§11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein gilt der Vereinssitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung bis zu 3 Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich; im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8.3.2000 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand der vorstehenden Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2011.